

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach

I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach aufzustellen.

Planziel ist die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grundpfad“ von 1988 einschließlich der 1. Änderung an die aktuelle Bebauungs- und Nutzungsstruktur anzupassen und Festsetzungen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu treffen.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundpfad von 1988 und umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 12, die Flurstücke innerhalb des durch die Taunusstraße im Norden und Osten, die Bahnhofstraße im Westen und die Friedrich-Ebert-Straße im Süden begrenzten Bereichs. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der Übersichtskarte entnommen werden.

II. Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 beschlossen, für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grundpfad“, Gemarkung Anspach, Flur 12, die Flurstücke innerhalb des durch die Taunusstraße im Norden und Osten, die Bahnhofstraße im Westen und die Friedrich-Ebert-Straße im Süden begrenzten Bereichs aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit dem §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen:

**Satzung der Stadt Neu-Anspach
Über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

b.) Sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB).

2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB).



Neu-Anspach, 23.03.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister